



Änderung der Vereinssatzung

gemäß Beschluss der Vorstandschaft
vom 19. Juli 2021

Die Vorstandschaft des Theaterverein Grafenau e.V. beschließt in der Sitzung vom Montag, 19. Juli 2021, eine Inhaltsanpassung der Vereinssatzung (letzte Satzungsversion vom 16.01.2015). Die Satzungsänderungen sollen dem Verein eine zeitgemäße und praktikable Anwendung der Satzung ermöglichen.

Geänderte Satzungsinhalte

für die Beschlussfassung
in der Mitgliederversammlung
am 30. Juli 2021

Zur Information und Vorbereitung für die Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021 folgt im Weiteren ein Überblick der geänderten Satzungspunkte und -inhalte im Direktvergleich zur bisherigen Fassung.

Geänderte Satzungspunkte

§ 2 Organe des Vereins
§ 5 Die Arbeitsgruppen und der Beirat
§ 7 Mitgliedschaft

Geänderte Satzungsinhalte

§ 2 Organe des Vereins

- BISLANG -
gemäß Satzungsversion vom 16.01.2015

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 3)
2. Die Vorstandschaft (§ 4)
3. Die Arbeitsgruppen und der Beirat (§ 5)
4. Die Mitgliederversammlung (§ 6)

- NEU -
gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 19.07.2021

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 3)
2. Die Vorstandschaft (§ 4)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 6)

Geänderte Satzungsinhalte

§ 5 Die Arbeitsgruppen und der Beirat

**- BISLANG -
gemäß Satzungsversion vom 16.01.2015**

§ 5 Die Arbeitsgruppen und der Beirat

Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bildet die Vorstandschaft Arbeitsgruppen. Der Spielervertreter wird von den Spielern gewählt. Grundsätzlich wird ein Beirat bestellt, dem ein Spielervertreter, der amtierende Bürgermeister der Stadt Grafenau, der amtierende Heimatpfleger und der amtierende Stadtpfarrer angehören. Zusätzlich können Mitglieder des Theatervereins dazu berufen werden. Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand beratend zu unterstützen.

**- NEU -
gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 19.07.2021**

§ 5 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung kann die Vorstandschaft Arbeitsgruppen bilden. In einer Arbeitsgruppe können Vereinsmitglieder und externe Personen mitwirken.

Geänderte Satzungsinhalte

§ 7 Mitgliedschaft

**- BISLANG -
gemäß Satzungsversion vom 16.01.2015**

§ 7 Mitgliedschaft

5. Die Höhe des Beitrages beschließt die Vorstandschaft.
6. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

**- NEU -
gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 19.07.2021**

§ 7 Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedsbeiträge sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Die gesonderte Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erklärt wurde.



Beitragsordnung

Theaterverein Grafenau e.V.

Urfassung: 30. Juli 2021
Änderungen: keine
Aktuelle Fassung: 30. Juli 2021

§1 Grundsatz der Beitragsordnung

Gemäß Vereinsatzung §7 Mitgliedschaft Absatz 5:

„Die Mitgliedsbeiträge sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Die gesonderte Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.“

§ 2 Mitgliederbeiträge

Bei den Mitgliederbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge für ein Kalenderjahr. Der jeweilige Mitgliederbeitrag wird auf Basis des Lebensalters berechnet. Als Stichtag für die Beitragsberechnung gilt der 01. Januar des Beitragsjahres.

Mitgliederbeiträge

Kinder, Jugendliche, Erwachsene (bis einschließlich 21 Jahre)	5	(fünf)	Euro
Erwachsene (Einzelperson ab 22 Jahren)	15	(fünfzehn)	Euro
Familienbeitrag (Erwachsene mit (Ehe)Partner und deren Kinder bis einschl. 21 Jahre)	25	(fünfundzwanzig)	Euro

§ 3 Kündigung der Mitgliedschaft

Gemäß Vereinsatzung § 7 Mitgliedschaft Absatz 6 geregelt:

„Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erklärt wurde.“

Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom
Freitag, 30. Juli 2021